

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Stadt Kalkar über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung im Gebiet der Stadt Kalkar

vom 17.07.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 Abs. 1; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), wird von der Stadt Kalkar als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 10.07.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kalkar erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung, wildes Plakatieren
- § 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 7 Kinderspielplätze und Spielflächen
- § 8 Tiere
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Brauchtumsfeuer
- § 12 Private Feuerwerke
- § 13 Wahrung der Mittagsruhe
- § 14 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 15 Schutzvorkehrungen
- § 16 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in anderer Weise zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 4. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
7. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
8. auf öffentlichen Flächen und in Anlagen bei einem Graslandfeuerindex (GLFI – Deutscher Wetterdienst) von 4 (hohe Gefahr) oder 5 (sehr hohe Gefahr) zu grillen;
9. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
10. Anpöbeln;
11. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder anderen Rauschmitteln;
12. Verrichten der Notdurft;
13. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche;
14. Schlafen und Nächtigen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen;
15. ungenehmigte Musikdarbietungen am selben Standort länger als 30 Minuten abzuhalten und den Standort nach einer Darbietung nicht um mindestens 200 Meter zu verlegen sowie elektronische Verstärker und Wiedergabegeräte zu verwenden.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten insbesondere Kaugummi, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenkippen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol, Farben oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die

Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basenhaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. das Ablagern von pflanzlichen Abfällen;
 7. das Ablagern von Abfällen durch Schlachtererzeugnisse
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

§ 5

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Kalkar genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Hierzu zählt u. a. das Anbringen von Hohlkammerplakaten im Format A1 an Licht- und Laternenmasten.

§ 6**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7**Kinderspielplätze und Spielflächen**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Die Benutzung von Bolz- und Basketball sowie Kleinspielfeldern ist allen Personen gestattet. Für diese Flächen gelten die dort angeschlagenen Öffnungszeiten.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 8**Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde oder Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Stadttauben und Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Bei Rattenbefall ist eine Meldung an die örtliche Ordnungsbehörde zu machen. Bei der Bekämpfung ist mitzuwirken.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen der Abs. 1 und 2 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen gilt dies für den Haupteingang. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der Gebäudeseite, dessen Straßenbezeichnung das Gebäude trägt oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, dass die Nummerierung von dem Gehweg aus nicht mehr erkennbar ist, oder ist sie durch eine Einfriedung des Grundstücks sichtmässig von der Straße abgeschlossen, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar ist.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückeigentümer*innen, Erbbauberechtigte, sonstige dringliche Berechtigte, Nießbraucher*innen und Besitzer*innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Das Brauchtumsfeuer ist über das auf der Homepage der Stadt Kalkar bereitgestellte Formular spätestens zwei Wochen vor seiner Durchführung anzuzeigen. Hierbei sind die Vorgaben des Merkblattes für Brauchtumsfeuer einzuhalten. Das Feuer darf nur entzündet werden, wenn die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind insbesondere:
 1. Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von

beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Feuerstellen, die nicht erst kurz vor dem Anzünden aufgestellt, sondern schon vor längerer Zeit aufgeschichtet worden sind, sind vor dem Anzünden umzusetzen, um evtl. darin befindliche Tiere vor dem Verbrennen zu schützen.

2. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
3. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Ab einer, vom Deutschen Wetterdienst gemeldeten Windstärke 6, darf kein Feuer entzündet werden. Der Graslandfeuerindex des Kreises Kleve (GLFI) ist zu beachten. Ab Gefährdungsstufe 4 ist das Verbrennen verboten.
4. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
5. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelflugplätzen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

Bei einem Verbrennungsort in unmittelbarer Nähe zum Rhein ist das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bzw. die zuständige Dienststelle der Wasserschutzpolizei zu informieren. Der Veranstalter hat die jeweilige Genehmigung rechtzeitig vorher einzuholen.

6. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - A. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
 - B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer maximalen Aufschichtungshöhe von 3,50 m
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Darüber hinaus darf die Grundfläche des Feuers eine Größe von 10 x 10 m nicht überschreiten.

7. Das Feuer darf in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften und auf Flächen besonders geschützter Biotope nicht entzündet werden.

§ 12

Private Feuerwerke

- (1) Nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen Feuerwerkskörper nur in der Zeit vom 31.12. bis 01.01. eines jeden Jahres abgebrannt werden. Außerhalb dieser Zeit werden keine privaten Feuerwerke zu besonderen Anlässen genehmigt.

§ 13

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) alle Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhezeit stören könnten. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
 1. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Schleifen, Fräsen und ähnliche Tätigkeiten,
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Tätigkeiten gewerblicher Art.
- (3) Der Gebrauch von Landschafts- und Gartengeräten (Rasenmäher, Graskantenschneider, Laubbläser, Kettensägen u. ä.), Bau- und Reinigungsmaschinen (Betonmischer, Hydraulikhämmer, Kehrmaschinen u. ä.) richtet sich nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz).

§ 14

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die Absätze 1 und 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 15

Schutzvorkehrungen

- (1) Gegenstände dürfen in Verkehrsflächen und Anlagen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass durch sie weder Personen noch Sachen beschädigt werden.

- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen müssen so unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer*innen nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen gefährden oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden.
- (3) Fahnen, Antennen und andere Gegenstände müssen so angebracht und gesichert werden, dass sie nicht mit Leitungsdrähten und mit Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen, um- oder abstürzen können oder den Straßenverkehr behindern.
- (4) Kellerschächte, Kellerlichtschachtabdeckungen, Kellerzugänge u. ä. oder sonstige Öffnungen und Vertiefungen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes sind vom Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.
- (5) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem/der Ordnungspflichtigen (Hauseigentümer*in oder Mieter*in) zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (6) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (7) An Verkehrsflächen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände (insbesondere Häuser, Einfriedungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Bänke, Masten und dergl.) zum Schutz der Passantinnen und Passanten durch auffallende Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- (8) Die o. g. Absätze sind nur anzuwenden, sofern nicht die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung –StVO, der Bauordnung NRW –BauO- (SGV NRW 232) und des Straßen- und Wegegesetzes NRW –StrWG- (SGV NRW 91) einschlägig sind.

§ 16

Erlaubnisse und Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung;
 2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung;
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 dieser Verordnung;
 4. das Verbot des unbefugten Plakatierens und Werbens gem. § 5 dieser Verordnung;
 5. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 6 dieser Verordnung;

6. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze und Spielflächen gemäß § 7 dieser Verordnung;
 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 8 dieser Verordnung;
 8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gemäß § 10 gemäß dieser Verordnung;
 10. das Verbot von privaten Feuerwerken gem. § 12 dieser Verordnung;
 11. das Gebot zur Wahrung der Mittagsruhe gemäß § 13 dieser Verordnung;
 12. die Regelungen über Abfallbehälter und Sammelbehälter gemäß § 14 dieser Verordnung;
 13. die Schutzvorkehrungen gemäß § 15 dieser Verordnung;
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Bestimmungen zu Brauchtumsfeuern gemäß § 11 dieser Verordnung;verletzt.
 - (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, geahndet werden, soweit sie nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
 - (4) Für bestimmte Ordnungswidrigkeiten gilt grundsätzlich der anliegende Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - (5) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Verwarnungs- oder Bußgeld auch über das im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog geschriebene Maß hinaus festgesetzt werden.
 - (6) Ordnungswidrigkeiten, die im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Ordnungsbehörde zu den im Katalog enthaltenen vergleichbaren Verstößen bewertet.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben der Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kalkar – Kalkarer Plakatordnung – vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kalkar vom 17.07.2025

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Kalkar

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der Stadt Kalkar vom 17.07.2025 in der jeweils geltenden Fassung

Allgemeine Festlegungen:

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Kalkar ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Kalkar. Er ist anzuwenden als interne Richtlinie für die Bemessung des Verwarnungsgelds/der Geldbuße bei Verstößen gegen die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Kalkar. Der Katalog wurde vom Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 10.07.2025 beschlossen.

Die Höhe der Verwarn- und Bußgelder richtet sich in der Regel nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und reicht von 5,00 bis 1.000,00 €. Verwarngelder können bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 55,00 €, Bußgelder im Rahmen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € erhoben werden. In Einzelfällen richtet sich die Höhe nach spezialgesetzlichen Vorschriften und reicht bis zu 100.000,00 € (z. B. nach dem Landeshundegesetz NRW).

Der Katalog selbst stellt keine Rechtsgrundlage für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten dar. Er soll lediglich vor dem Hintergrund materieller Gerechtigkeit gleichgelagerte Sachverhalte gleichmäßig behandeln. Die Verwarn- und Bußgeldbeträge können gemäß den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 des OWiG nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Verletzt ein und dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, so wird nur ein einziges Verwarnungs- bzw. Bußgeld festgesetzt. Dabei bestimmt sich dieses nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 Abs. 2 S. 1 OWiG).

Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 2 Abs. 1	Verhalten auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, welches andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;	10 - 500

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 3 Abs. 2 Ziffer 1	Unbefugtes Entfernen, Beschädigen, Abschneiden, Abbrechen und Umknicken von Sträuchern und Pflanzen in Anlagen und auf Verkehrsflächen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 2	Unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen oder anders als bestimmungsgemäßes Benutzen von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschildern und anderen Einrichtungen in Anlagen und auf Verkehrsflächen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 3	Abstellen von Gegenständen oder Lagern von Materialien in Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 4	Befahren von Anlagen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 5	Unbefugtes Beseitigen, Beschädigen, Verändern oder Überwinden von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 6	Verdrecken von Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanälen oder sonstige Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 7	Ausübung einer gewerblichen Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedarf vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen;	Erstfall 50 Wiederholungsfall 100
§ 3 Abs. 2 Ziffer 8	Grillen bei einem Graslandfeuerindex > 4 (hohe Gefahr) auf öffentlichen Flächen und in Anlagen;	Erstfall 50 Wiederholungsfall 100
§ 3 Abs. 2 Ziffer 9	Aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;	Erstfall 20 Wiederholungsfall 40

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 3 Abs. 2 Ziffer 10	Anpöbeln;	Erstfall 20 Wiederholungsfall 40
§ 3 Abs. 2 Ziffer 11	Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder anderen Rauschmitteln;	Erstfall 20 Wiederholungsfall 40
§ 3 Abs. 2 Ziffer 12	Verrichten der Notdurft;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 13	Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 14	Schlafen und Nächtigen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 3 Abs. 2 Ziffer 15	Abhalten von ungenehmigten Musikdarbietungen länger als 30 Minuten an einem Standort und die Verlegung des Standortes nach einer Darbietung um weniger als 200 Meter sowie die Verwendung von elektronischen Verstärkern und Wiedergabegeräten;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

§ 4 Verunreinigungsverbot

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 4 Abs. 1 Ziffer 1	Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten insbesondere Kaugummi, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenkippen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 4 Abs. 1 Ziffer 2	Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwasser sowie unsachgemäßes Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen;	20 - 200

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 4 Abs. 1 Ziffer 3	Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen (ausgenommen die Reinigung erfolgt ausschließlich mit klarem Wasser), durchführen von Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstigen Reinigungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 4 Abs. 1 Ziffer 4	Ablassen und Einleiten von Öl, Altöl, Benzin, Benzol, Farben oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation sowie das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basenhaltigen oder giftigen Flüssigkeiten;	20 - 1000
§ 4 Abs. 1 Ziffer 5	Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;	20 - 200
§ 4 Abs. 1 Ziffer 6	Ablagern von pflanzlichen Abfällen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 4 Abs. 1 Ziffer 7	Ablagern von Abfällen durch Schlachterezeugnisse;	Erstfall 50 Wiederholungsfall 100
§ 4 Abs. 2	Fehlende Beseitigung von Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen oder Anlagen insbesondere der Rückstände, die im Umkreis von 50 Metern um eine Verkaufsstelle von Waren zum sofortigen Verzehr entstanden sind;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

§ 5 Werbung, wildes Plakatieren

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 5 Abs. 1	Anbringung und Verteilung von Werbematerial entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 sowie das Überkleben, Übermalen oder Überdecken von zugelassenen Werbeflächen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 5 Abs. 2	Unerlaubtes Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Verunstalten von Flächen, Einrichtungen und Anlagen gem. § 5 Abs. 1;	20 - 500

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 5 Abs. 3	Vernachlässigung genehmigter Werbeträger bzw. Werbeanlagen;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20

§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 6 Abs. 1	Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

§ 7 Kinderspielplätze und Spielflächen

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 7 Abs. 1	Missachtung des vorgeschriebenen Höchstalters bei der Benutzung von Kinderspielplätzen;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20
§ 7 Abs. 2	Ausführen anderer Aktivitäten auf Kinderspielplätzen, insbesondere Fahren mit Skateboards und Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art (ausgenommen sind besonders hierfür ausgewiesene Flächen);	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20
§ 7 Abs. 3	Aufenthalt auf Kinderspielplätzen außerhalb der in § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Zeiten;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20
§ 7 Abs. 4	Die Benutzung von Bolz- und Basketball sowie Kleinspielfeldern außerhalb der dort angeschlagenen Öffnungszeiten;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20
§ 7 Abs. 5	Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätze;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20
§ 7 Abs. 6	Das Rauchen auf Kinderspielplätzen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

§ 8 Tiere

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 8 Abs. 1	Das Führen von Hunden auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ohne Leine;	Erstfall 20 Wiederholungsfall 40
§ 8 Abs. 2	Die durch Tiere (insbesondere Pferde und Hunde) auf Verkehrsflächen und in Anlagen verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos zu beseitigen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 8 Abs. 3	Füttern von Stadtauben und Wasservögeln;	Erstfall 15 Wiederholungsfall 30
§ 8 Abs. 4	Nichtmeldung von Rattenbefall an die örtliche Ordnungsbehörde sowie fehlende Mitwirkung bei der Bekämpfung;	Erstfall 15 Wiederholungsfall 30

§ 9 Hausnummern

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 9 Abs. 1	Nichtvorhandensein der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer sowie deren mangelnde Erkennbarkeit und Lesbarkeit;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20
§ 9 Abs. 2	Anbringung der Hausnummer entgegen der Vorschriften des § 9 Abs. 2	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20
§ 9 Abs. 3	Entfernung der bisherigen Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 10 Abs. 1	Nichtdulden der Anbringung, Veränderung oder der Ausbesserung von Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen gem. § 10 Abs. 1;	Erstfall 20 Wiederholungsfall 40
§ 10 Abs. 2	Beseitigung, Veränderung oder Verdreckung der in § 10 Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

§ 11 Brauchtumsfeuer

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 11 Abs. 2	Nichtanzeige eines Brauchtumsfeuers sowie Nichteinhaltung der Vorgaben des Merkblattes für Brauchtumsfeuer;	20 - 1000

§ 12 private Feuerwerke

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 12 Abs. 1	Abbrennen privater Feuerwerke außerhalb der Zeit vom 31.12. bis 01.01. eines jeden Jahres;	50 - 1000

§ 13 Wahrung der Mittagsruhe

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 13 Abs. 1	Ausüben von Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit);	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

§ 14 Abfallbehälter / Sammelbehälter

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 14 Abs. 1	Entsorgung von Haushaltsabfällen oder gewerblichen Abfällen in Abfallbehälter auf Verkehrsflächen oder in Anlagen;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 14 Abs. 2	Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 14 Abs. 3	Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50

§ 15 Schutzvorkehrungen

verletzte Bestimmung	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 15 Abs. 1	Anbringung von Gegenständen in Verkehrsflächen und Anlagen entgegen der Vorschriften des § 15 Abs. 1;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 15 Abs. 2	Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen entgegen der Vorschriften des § 15 Abs. 2;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 15 Abs. 3	Anbringung und Sicherung von Fahnen, Antennen und anderen Gegenständen entgegen der Vorschriften des § 15 Abs. 3;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 15 Abs. 4	Kellerschächte, Kellerschachtabdeckungen, Kellerzugänge u. ä. oder sonstige Öffnungen und Vertiefungen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes nicht in verkehrssicherem Zustand halten und nicht vor dem unbefugten Öffnen sichern;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 15 Abs. 5	Nichtentfernung von Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 15 Abs. 6	Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen sichern;	Erstfall 25 Wiederholungsfall 50
§ 15 Abs. 7	Frisch gestrichene Gegenstände an Verkehrsflächen nicht durch auffallende Hinweisschilder kenntlich machen;	Erstfall 10 Wiederholungsfall 20

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
10.07.2025	--	17.07.2025	18.07.2025	28.07.2025